

Bürger an derem und nachtheiligerem Rechte unterwirft, als seine Angehörigen.

Was nun die Förmlichkeiten betrifft, von welchen in der oben angeführten These des Congresses weiterhin die Rede ist, so handelt es sich von solchen Förmlichkeiten, an deren Erfüllung die meisten positiven Gesetze die Geltendmachung des Verlagsrechts knüpfen, welche jedoch nicht erst das Recht selbst erzeugen, sondern nur den Beweis der concreten Berechtigung erbringen. In dieser Hinsicht stimmen auch die deutschen Bundesbeschlüsse (bezüglich der Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten und deren Gegenseitigkeit) mit der Ansicht des Congresses überein, indem es nach dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845, um den Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind. Es bedürfte also — um den Wünschen des Congresses gerecht zu werden — nur einer Ausdehnung des bundesmäßigen Rechtsschutzes auf die außerhalb des Bundesgebietes erschienenen Werke.

(Fortsetzung in Nr. 26.)

An die Collegen in Preußen.

Die in Nr. 16. d. Bl. abgedruckte preuß. Ministerialverfügung wegen Stellvertretung bei den in §. 1. des Preßgesetzes genannten Gewerben legt den §. 3. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 so aus, daß nicht nur der Stellvertreter den Anforderungen des §. 1. des Preßgesetzes, welches für diesen selbst den Besitz der Concession in sich begreift, entsprechen müsse, sondern, daß auch von dem Geschäftsherrn ganz dasselbe zu fordern sei. Demnach würde es also allen den Collegen, welche das technische Drucker-Examen zu machen nicht im Stande sind, künftig unmöglich sein, mit ihren Buchhandlungen auch Buchdruckereien zu verbinden. Sogar noch mehr: Alle mit Buchhandlungen gegenwärtig noch verbundenen Buchdruckereien müßten sich nach dem Tode der Besitzer, resp. deren Wittwen, zum Nutzen oder Schaden der Erben, nothwendig da überall von den ersteren abzweigen, wo als Nachfolger sich nicht ein so Glücklicher fände, welchem neben dem, was er sowohl seiner Bestimmung als gebildetes Glied der Gesellschaft gegenüber, im Allgemeinen, wie auch als Buchhändler besonders zu lernen hatte, noch Lust und Zeit genug blieb, um auch mit dem Schriftkasten und der Handhabung der Druckpresse die Bekanntheit zu machen, die nöthig ist, um das gesetzlich vorgeschriebene, technische Drucker-Examen machen zu können.

Dieser Auslegung liegt eine Unbestimmtheit im Gesetze zu Grunde. Der wahre Sinn des §. 1. des Preßgesetzes geht vorzugsweise dahin, den Preßgewerben die nöthige Intelligenz zu sichern. Das Gesetz will in den Betreibenden Männer von einer allgemeineren, besseren Bildung; unmöglich aber hat es die freie Entwicklung der Presse und des Buchhandels derart beschränken wollen, daß es die Verbindung des mit dem Verlagsbuchhandel so eng verknüpften Druckgeschäftes, welches der Buchhändler ohnehin ja geistig beherrschen muß, davon abhängig gemacht hätte, daß der Buchhändler factisch auch die technische Ausübung dieses Geschäftes erlernt habe.

Es ist dies von Interesse für den ganzen preuß. Buchhandel. Einsender gibt zu erwägen, ob es angemessen sei, in einer Petition an das Haus der Abgeordneten die Bitte um Ergänzung des Preßgesetzes in dem Sinne zu richten, daß:

die Ertheilung von Buchdrucker-Concessionen, Buchhändlern gegenüber, die als solche ihr Examen gemacht, an die Vorbedingung des technischen Drucker-Examens nicht geknüpft werde, oder, und dafür ist Einsender, ob man unter Motivirung eine allgemeine Revision des Preßgesetzes

beantrage. *) Nach dem, was bis jetzt darüber zu erfahren ist, steht eine solche nicht in Aussicht. Die größere Zahl der Collegen wird indessen darin beistimmen, daß diese Nothwendigkeit in dem Preßgesetze selbst sowohl liegt, als auch, daß die Praxis in der Anwendung während der letztverfloffenen sieben Jahre für Gründe außerhalb derselben hinreichend gesorgt hat.

Namentlich dürfte es eine Aufgabe des Berliner Verleger-Vereins sein, recht bald die geeigneten Schritte zu thun. Förderlich könnte es der Sache sein, wenn ein recht lebhafter und rascher Meinungsaustausch darüber hier stattfände, und wenn namentlich das, was der Berliner Verein hierin zu thun beschließen sollte, durchs Börsenblatt zeitig bekannt gemacht würde; denn auch in den Provinzen gibt es vielleicht Collegen, die tüchtige Abgeordnete für die Sache zu gewinnen im Stande sind. X.

Zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 20. d. Bl.

Verleger ist verpflichtet, nicht nur den nachgenommenen Betrag zurückzuzahlen, sondern müßte auch noch die entstandenen Spesen tragen, denn er hat etwas nicht Verlangtes expedirt. Bestellt wurde das „Volsmar'sche Choralbuch“ (ohne Angabe der Lieferungen), also durfte nur vollständig expedirt werden, oder gar nicht; — der Verlangzetteln hätte zurückgehen müssen.

Sortimenter stützt sich mit Recht auf seinen Verlangzetteln, denn auf den kommt es allein an; die Offerten im Börsenblatt zc. können hier nicht in Betracht kommen. F.

Miscellen.

Honorare amerikanischer Schriftsteller. — Ueber Schriftsteller-Honorare in den Vereinigten Staaten von Amerika macht das bibliographische Handbuch Trübner's folgende Mittheilungen: Bedeutende Honorare wurden schon im Jahre 1817 gezahlt. Damals erhielt Noah Webster von der Firma Goderich and Sons 40,000 Dollars für das Verlagsrecht seines „Buchstabirbuches“. Bancroft hatte für seine Geschichte vor 1854 bereits 50,000 Dollars bezogen; Barnes erhielt 30,000 Dollars für seine Bibelnoten; Stephens ebenso viel für seine Reisebeschreibungen, und Professor Anthon eine gleich große Summe für seine Editionen der Classiker. In den letzten Jahren sind die Honorare bedeutend in die Höhe gegangen. Die Firma Colson and Phinney in New-York zahlt für die Schulbücher von Sanders 30,000 Dollars jährlich, und für die arithmetischen Bücher von Thompson jährlich 10,000 Dollars, wobei zu bemerken ist, daß in den ersten sechs Monaten des Jahres 1855 von jenen 244,000, von diesen 38,500 Exemplare abgesetzt wurden. Childs and Peterson in Philadelphia haben der Familie Kane's für dessen „Arctic Explorations in the years 1853—1855“ bis jetzt schon 60,000 Dollars (ein Dollar per Exemplar) ausgezahlt, und die Firma Lippincot & Co. ebendort den Doctoren Ward und Bache 80,000 Dollars für ihr „United States Dispensatory“ (Pharmakopöe), während die Familie des Juristen Story für dessen Werke bis jetzt von der Bostoner Firma Little, Brown & Co. 200,000 Dollars bezogen hat. — Periodische Schriften, die meisten darunter allerdings bloß ein bis zwei Mal wöchentlich erscheinend, soll es in den Vereinigten Staaten jetzt gegen 4000 geben, und manche davon erscheinen in kleinen Dörfern von ein paar Hundert Einwohnern. (Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

*) Hierbei dürfte der Zweifel entstehen, ob, wenn diese Frage vorkommt, die gegenwärtige Staatsregierung, wie auch die II. Kammer ein besonderes Preßgesetz überhaupt für nothwendig erachten wird. — Der Antrag auf Beseitigung der Zeitungsstempelsteuer könnte damit verbunden werden.